

# Die Ameise.

Organ des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- u. verw. Arbeiter.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Erscheinung jeden Freitag.  
Vierteljährlicher Abonnementspreis für Nichtmitglieder 60 Pf. = 36 Kr. Dester. Währ.  
Expedition: C. Kopsstraße 25.  
Alle Bestellungen u. Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Redakteur: Hugo Bolke,  
C. Kopsstraße 25.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Dester. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. = 9 Kr. Dester. Währ.

Für Zusendung v. Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr. Dester. Währ. als Vergütung erhoben.

Nr. 35.

Berlin, den 1. September 1876.

Dritter Jahrgang.

## Offizieller Theil des Generalraths.

Hiermit zeigen wir den Ausschüssen und Mitgliedern an, daß der Entwurf des neuen Hilfskassenstatuts nebst den vom Generalrath in der 1. und 2. Lesung beschlossenen Abänderungen in diesen Tagen an die Sekretäre der Ortsvereine verhandelt wird, und ersuchen wir die Ortsvereine möglichst bald in Vorberathung darüber zu treten.

Gleichzeitig bringt der Generalrath den Mitgliedern des Gewerkevereins in Nachfolgendem sämtliche, in der festgesetzten Frist (26. August) eingegangenen Anträge zur Generalversammlung zur allgemeinen Kenntniß, und bemerkt, daß laut § 38 des Gewerkevereins-Statuts sämtliche Ortsvereine innerhalb 14 Tagen in Vorberathung über dieselben zu treten haben. — Alle etwa noch zu stellenden Anträge bedürfen der Dringlichkeits-Erklärung der Generalversammlung, weshalb ersucht wird, nur ganz wichtige Anträge als dringliche an den Unterzeichneten einzureichen.

Anträge nebst Motiven zum Krankenkassen-Statut sind von folgenden Ortsvereinen eingegangen und werden der Generalversammlung zur Annahme empfohlen.

D. B. Althaldensleben: 1. Die Beiträge zur Kranken- und Begräbniskasse und die Leistungen derselben sollen in der Folge, wie folgt festgesetzt werden:

Für den wöchentl. Beitrag von:

20 Pf. u. 6 Wt. Krankeng. u. 60 Wt. Begr. gezahlt
30 " " 9 " " " 90 " " "
40 " " 12 " " " 120 " " "

Motive: Die Ungleichheit der Leistungen unserer Kasse läßt sich durch Folgendes nachweisen: Wenn man den Beitrag der Frauen zur Sterbekasse in Betracht zieht und dagegen das Verhältnis der Sterbekassen bei anderen Gewerkevereinen erwägt, welche für 5 Pf. Beitrag ein Sterbegeld von 60 Wt. also für 1 Pf. 12 Wt. gemahren, so ergibt eine Berechnung, daß unsere Krankenkasse an Krankengeld in der 1. Klasse für 1 Pf. Beitrag 35 Pf. Unterstützung leistet; in der 2. Klasse für 1 Pf. Beitrag 37 Pf. Unterstützung, und in der 3. Klasse für 1 Pf. Beitrag 38 Pf. Unterstützung gewährt. Diese Ungleichheit muß abgestellt werden. Durch Annahme unseres Antrages würde eine Gleichheit in der Weise hergestellt, daß man in jeder Klasse für 1 Pf. Beitrag 40 Pf. Krankengeld pro Woche erhält. Wenn man erwägt, daß die Krankenkasse der Männer für 1 Pf. Beitrag 60 Pf. Krankengeld gewährt, so muß man erwarten, daß unsere Kasse Obiges wohl leisten kann.

2. Antrag. Das Beitrittsalter der Mitglieder von 45 auf 35 Jahre herabzusetzen; ebenso soll den neugegründeten Ortsvereinen in der Zukunft die Annahmestellung, daß innerhalb 3 Monaten den Mitgliedern in jedem Alter der Eintritt in die Krankenkasse offen steht, nicht mehr gewährt werden.

Motive: Die Konzession, welche den neuen Ortsvereinen gemacht wird, kann unserem Gewerkeverein keinen Nutzen bringen, weil dadurch die Gründung von Ortsvereinen im Anschluß an die Krankenkasse nicht so eilig betrieben wird, da jedes Alter bei Gründung von Ortsvereinen in die Krankenkasse Eintritt hat. Ebenso verhält es sich mit den Mitgliedern in Vereinen, dieselben glauben in ihrer Jugend nicht so leicht krank zu werden, und meinen, es sei bis zum 45. Jahre immer noch Zeit zum Eintritt. Da der Beitrag nicht nach Altersklassen gewährt wird, so ist es erforderlich, solche Bestimmungen, welche der Kasse nur Opfer auferlegen, wieder aufzuheben; im Beispiel haben wir an der Präsidentenliste, wo durch die Aufnahme jeder Altersklasse die Erhöhung der Beiträge notwendig wurde.

3. Antrag. In dem Statut der Krankenkasse soll folgender Zusatz aufgenommen werden: Jeder die Orts-

Ausschüsse nach der Generalrath können Entscheidungen gegen das Statut treffen.

Motive: Da es schon vorgekommen, daß krank gemeldete Mitglieder bei der Arbeit angetroffen worden, was dem § 8 des Krankenkassenstatuts widerspricht. Ausnahmen dürfen überhaupt nicht gemacht werden und wer giebt einer Behörde des Gewerkevereins das Recht, Ausnahmen machen zu können? Wenn die Kasse einiger Ortsvereine sehr erschöpft ist, so liegt vielleicht ein Theil der Schuld an der zu humanen Verwaltung.

4. Antrag. Im § 8 Absatz 3b. Vor „Erlaubniß“ das Wort „schriftlich“ zu setzen.

Motive: Damit die Krankenkassendirektoren nützlicher wirken können, indem dann die Entschuldigung: „Ich habe Erlaubniß“, nicht gemacht werden kann. Dem Krankenkassendirektor ist es häufig zu beschwerlich und unständlich, sich beim Arzte nach der Wahrheit zu erkundigen, namentlich bei weiten Wegen.

5. Antrag d. D. B. Königszell. Die Generalversammlung wolle den § 2 des Krankenkassen-Statuts dahin abändern, daß die darin gezogene Altersgrenze bei Aufnahme der Mitglieder wegsfalle.

Motive: Außer den Gewerkevereins-Krankenkassen hat keine der bestehenden Krankenkassen, mögen dieselben Zwangs- oder freie Kassen sein, eine Karenzzeit, noch bestimmte Altersgrenzen in ihren Statuten aufgenommen; selbst die Lebensversicherungs-Gesellschaften nehmen Versicherungen bis zum Alter von 60 Jahren an, eine Karenzzeit findet bei Letzteren ebensowenig statt. Es dürfte sich also empfehlen, die Beiträge bei neuereintretenden Mitgliedern nach Altersstufen, ähnlich wie bei den Lebensversicherungen, zu berechnen. Dadurch aber würden unserem Gewerkeverein gewiß viele neue Mitglieder zugeführt werden.

6. Antrag d. D. B. Etkin. Jede etwaige Erhöhung der Beitragsteuer zu unserer Krankenkasse; sowie die Unterstützung der „Ameise“ aus der Krankenkasse abzulehnen.

Motive: Das wissenschaftliche Gutachten des Herrn Dr. Zillmer vom Jahre 1873 dokumentirt die Lebensfähigkeit unserer Kasse jedenfalls unter der Voraussetzung, daß wir nur die allernöthigsten Verwaltungskosten aus dieser Kasse decken. Es wird Jeder die Ueberzeugung gewonnen haben, daß unsere Krankenkasse seit der letzten Generalversammlung keine Fortschritte sondern Rückschritte zu verzeichnen hat.

7. Antrag des D. B. Charlottenburg zum Gewerkevereins-Statut. Den § 9 des neuen Hilfskassenstatuts (§ 6 der alten Kranken- und Begräbniskasse) dahin zu ergänzen, daß es heißt: „Bei längerer Dauer indeß tageweis, und zwar den Tag zu 1/2 des wöchentlichen Unterstützungsbetrages gerechnet. Sonntage werden nicht bezahlt. Rückständige Beiträge werden vom nächsten Krankengeld in Abzug gebracht“.

Motive: Die Krankenkassenunterstützung ist eine Entschädigung für den Ausfall an Arbeit resp. Einkommen. Nach der jetzigen Berechnung (zu 1/2 des Wochenbetrags) ist eine Ungleichheit vorhanden, wenn über volle Wochen noch einzelne Tage zur Berechnung kommen. Wenn einzelne Tage mitten in die Woche fallen, beträgt die Unterstützung für den Ausfall an Einkommen stets weniger als wenn der Sonntag dazwischen liegt. Wenn z. B. ein Mitglied bei dem Satz von 3 Uhr oder 9 Wt. wöchentlich zu der 1/2-Berechnung täglich 1 Wt. 50 Pf. erhält, so macht dies bei der 1/2-Berechnung nur 1 Wt. 25 Pf. pro Tag. — Da ferner sehr häufig die Gesundheitsmeldung der Mitglieder verspätet erfolgt, und da, wo einzelne Tage bezahlt werden, der Sonntag stets mitbezahlt wird, wegen der Gesundheitsmeldung manchmal schon Sonntag erfolgt wäre, wenn derselbe nicht mitbezahlt würde. Hieraus folgt, daß in manchen Fällen die Mitglieder, in andern Fällen die Kasse geschädigt wird, was abgestellt werden muß. Als weiterer Grund ist noch anzuführen, daß die Berechnung zu 1/2 immer stärker eintritt, als bei der Berechnung zu 1/2. Der letzte Satz „Rückständige Beiträge“ ist ferner des Generalraths nicht in das neue Statut aufgenommen worden, und empfehlen wir, da sich dies bewährt hat, denselben in das neue Hilfskassenstatut zu übertragen.

## Anträge zum Gewerkevereins-Statut.

1. Antrag Althaldensleben. Die Generalversammlung wolle beschließen: Jeder Ortsverein ist verpflichtet, sein Quartalsprotokoll in der „Ameise“ bekannt zu geben.

Motive: Damit es im allgemeinen bekannt wird, wie es mit den Kassen der Ortsvereine steht, welche Thätigkeit dieselben entfalten u. s. w.

2. Antrag Königszell. Die Generalversammlung wolle den § 45 des Gewerkevereins-Statuts insofern erweitern, daß jedem Mitgliede des Gewerkevereins, welches unverschuldet aus der Arbeit entlassen wird, die statutenmäßige Unterstützung zu Theil wird.

Motive: Wir schließen uns der in Nr. 32 der „Ameise“ veröffentlichten Begründung an.

3. Antrag Königszell. Die Generalversammlung wolle diejenigen Schritte beraten, welche die Einrichtung von Produktiv-Genossenschaften ermöglichen, damit es nicht eine bloße Verheißung des Statuts bleibt.

Motive: Auf eine Begründung glauben wir nicht nochmals eingehen zu müssen, indem dieselbe größtentheils im Statut enthalten und bei früheren darauf bezüglichen Anträgen genügend erörtert sind.

4. Antrag des D. B. Altwasser. In dem letzten Satz des § 13, zwischen den Worten „unentschuldigtes“ und „Fehlen“, — oder ungenügend begründetes — einzuschalten.

Da dieser Antrag nicht wesentlicher Natur ist, so glauben wir, von einer Motivierung Abstand nehmen zu können.

5. Anträge des D. B. Charlottenburg. In § 44 des Statuts nach den Worten: „so erhalten dieselben ein Hilfgeld von 15 Sgr. täglich aus der Kasse des Gewerkevereins“ — folgenden Absatz einzuschalten: Dasselbe geschieht, wenn ein Mitglied die Arbeit deshalb einstellt, resp. lündigt, weil ihm Abzüge von den bestehenden Löhnen gemacht worden sind. — Jede solche Angelegenheit u. s. w.

Motive: Wenn den Mitgliedern ein gewisser Rückhalt gewährt wird, so werden sich dieselben nicht immer die Lohnabzüge ohne Weiteres gefallen lassen; jedenfalls wird im allgemeinen Interesse dahin gestrebt werden, die Löhne wenigstens nicht sinken zu lassen. Mißbrauch kann damit kaum getrieben werden, weil der Ortsausschuß, die Ortsversammlung und der Generalrath darüber zu beschließen haben. Der Gewerkeverein hat die Aufgabe, einen Einfluß auf unsere Lohnverhältnisse auszuüben, direkt oder indirekt, und wird derselbe um so mehr wachsen und Einfluß ausüben, je mehr er es versteht, seine Mitglieder sicher zu stellen und deren gerechte Ansprüche zu unterstützen.

6. In § 45 hinter „Arbeit“ das Wort „sofort“ einzuschalten.

Motive: Laut Statut ist die Arbeitseinstellung ausgeschlossen, und würde bei Annahme des zu § 44 gestellten Antrages die Kündigungzeit für alle Fälle beizubehalten resp. anzuhalten sein. Dies erscheint nöthig, indem während der Kündigungszeit eine ruhige, überlegende Aufsammlung Platz greift und dadurch arge Ueberstürzungen vermieden werden.

7. Den letzten Satz des § 48 folgendermaßen zu fassen: Auf Antrag der Ortsausschüsse beschließt der Generalrath eine Unterstützung aus der Orts- resp. Generalraths-Kasse, wenn 1) die Arbeitslosigkeit durch Naturereignisse, wie Feuerbrand, Ueberschwemmung u. dergl., 2) durch die Kontureröffnung des betreffenden Geschäfts erfolgt ist.

Motive: Die jetzige Fassung des letzten Satzes hat sich als ungenügend erwiesen, indem Fälle, welche sich darauf stützen, abgelehnt werden müßten, wodurch in der Folge Unannehmlichkeiten entstehen könnten. Es ist nöthig, jeden Fall speziell aufzuführen, worin der Generalrath nach Prüfung der Sachlage eine Unterstützung zu beschließen hat.

8. Anträge des Herrn Reich. 1. Die Generalversammlung wolle beschließen: das Amt der Sekretäre, sowohl in den Ortsausschüssen, als auch im Generalrath für die Zukunft in Regal zu bringen. 2. 1. Eintragung

der darauf bezüglichen Bestimmung im § 11, gänzliche Streichung des § 19 und ferner Streichung der betr. Bestimmungen in den §§ 30, 32 und 33 des Gewerkevereins-Statuts.

II. Die General-Versammlung wolle beschließen: den Titel der obersten Behörde des Gewerkevereins für die Zukunft statt „Generalrat“ in „Hauptverwaltung“ und den des „Generalsekretärs“ in „Hauptgeschäftsführer“ dergleichen den der Sekretäre in den Ortsvereinen in „Schriftführer“ umzuändern, event. die betreffenden Paragraphen des Gewerkevereins-Statuts demgemäß abzuändern.

Motive zu Antrag I: Das Wort „Kontroleur“ heißt auf deutsch: „Gegenbuchführer“. Demnach müßte nun jeder Kontroleur vom Kassirer ein Gegenbuch geführt haben, dies ist aber meines Wissens noch jetzt in keinem einzigen Ortsverein unseres Gewerkevereins der Fall gewesen, und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß dieses von keinem Ortsverein des ganzen Verbandes geschieht. Diese Bestimmung scheint dem in der That auch nur die Verlegenheiten bei der Wahlperiode zu vergrößern, indem sich durch die Praxis herausgestellt hat, daß in der Zeit, wo die Beamtenstellen zu besetzen sind, es stets schwer fällt, die nöthige Anzahl von Beamten, welche sich zu solchen Aemtern eignen, herauszufinden. Da nun aber bis jetzt der Kontroleur seine wirklichen Funktionen niemals übernommen und da ein wirklich drogendes Bedürfnis für Besetzung dieses Amtes auch nicht vorliegt, einmal wenn das Hauptaugenmerk auf die Wahl von gewissenhaftesten Mitgliedern gelegt wird, so bitte ich eine wohlthätige Generalversammlung, meinen Antrag anzunehmen und das Amt des Kontroleurs für die Zukunft in Wegfall zu bringen.

Zu Antrag II: Da sich ersichtlichweise seit einigen Jahren in Deutschland eine Stimmung zu Gunsten der Reinigung der deutschen Sprache von fremdwörtlichen Geläufigkeiten zu verschaffen sucht, so wird es auch zur Pflicht der deutschen Gewerkevereine, mit diesem Streben zu schwimmen. Diese Nothwendigkeit wurde auch bereits schon in deren Statuten erkannt, wie sich dies aus unserem neuen Hilfs-Kassen-Rasterstatut ganz deutlich ergibt. Da ist weiter von einem Generalrat, noch von einem Generalsekretär u. s. w. die Rede. Diese hochwichtigen Titel fremden Ursprungs müssen nun aber auch in unserem Gewerkevereins-Statut aus dem Wege geräumt und an dessen Stelle einfache deutsche Benennungen gesetzt werden, weshalb ich auch meinen Antrag II einer wohlthätigen Generalversammlung zur geneigten Berücksichtigung bestens empfehle.

Die Anhänge für das Organ sowie die des Generalrats zum Gewerkevereins-Statut folgen in nächster Nummer.

G. Herz, Vorsitzender.  
Joh. Dollmann, Stellvertretender Generalsekretär.  
Gießen, den 15. März 1888.

## Eine neue englische Arbeiterbiographie.

(Fortsetzung.)

A. H. William Lovett wurde am 8. Mai 1800 in einem Fischerdorf in Cornwall als Sohn eines Matrosen geboren. Die methodistische Mutter erzog den Knaben in den strengsten Grundsätzen der Rechtlichkeit, die Großmutter lehrte ihm das Lesen; später folgte in einer sehr vornehmen Schule Schreibroutine. Er erlernte darauf das Seilerhandwerk, beschäftigte sich aber in freier Aufstreuung mit allerlei Schreibern u. dgl., wofür er zeitweilig Verhaftung erlitten hat; so z. B. fand ich in seinem Zimmer das ungeheuerste angefertigte Modell eines Dampfkessels u. dgl. Auch mit Exer gab er sich ab und die zu Oxford stehenden Schreiber waren aber wenig zahlreich.

Wegen vermehrten Schwachs der Kräfte ging das Seilergewerbe zurück. Lovett erwarb sich durch Befähigung von Maschinen u. mit großen Entschlüssen Besorgnis und wanderte nach London, dort Arbeit zu suchen. (1821.) Auch dabei vertrieben Besuchen wurde er Maschinenbauer, schließlich auch Mitglied eines Maschinenbauvereins. Der Haupterfindungsgegenstand seiner Erfindungen war die Erfindung einer Maschine, um die Kräfte der Arbeiter zu vergrößern und die Arbeit zu erleichtern. Lovett lebte in London, arbeitete mit großer Thätigkeit, bis er 1825 nach Genua emigrierte.

Seine neuen Erfindungen, die Lovett vor allem hervorhob, seine Erfindung, Menschen zu führen, wurden ihm aber gelungen war, er wurde inhaftet, seine Erfindungen in ihm, den wir auch an Genua und anderen englischen Arbeitervereinen mit Entschlüssen hervorhoben, und der neue politische Radikalismus — zu seiner Ehre ist es gesagt — sehr stark gefördert wurde. Lovett lebte in der tiefen Zeit seiner Erfindungen, bis er 1825 emigrierte. Lovett er sich vorzugsweise

zum Abendmahl zu gehen, hätte er sich beinahe mit seiner Braut für immer entzweit; aber beide versöhnten sich und Lovett fand eine Lebensgefährtin, wie er sie für sein an Opfern und Anstrengungen reiches, an Genüssen armes Leben nicht besser wünschen konnte.

Lovett ist nicht irreligiös und hält die christliche Moral in hohen Ehren. Aber er war und ist unfürsorglich. Es muß bemerkt werden, daß der Chartismus als solcher dies nicht war, er war nur religiös indifferent d. h. er nahm alle Konfessionen gleichmäßig auf, hatte aber sogar seine chartistischen Prediger wohl aber lag eine gewisse Feindseligkeit gegen die Kirche d. h. die Staatskirche im Geiste des ganzen politischen Radikalismus der Mittelklassen und der Arbeiter. Wo einmal die Gleichheitsidee erfaßt war, entstand naturgemäß Opposition gegen die Staatskirche. Man bedachte nur Bentham's und Cobett's Stellung zu dieser Frage und die Thatsache, daß die Katholikenemancipation, der Parlamentsreform voranging. Gewiß wäre es richtiger gewesen, im Geiste der Späteren: Arnold, Kingsley u. auf Reform der Staatskirche, statt auf ihre Abschaffung zu dringen. Erklärlich war aber damals Opposition gegen die privilegierte Staatskirche als solche und dann war von da bis zur Seitenwirthschaft oder zur Gleichgültigkeit gegen alle Kirchen nur ein Schritt. Das war und ist ein Irrthum, der aber glücklicherweise in England nicht so stark um sich griff wie anderwärts.

Wer sich für diese Fragen besonders interessiert, kann Lovett's Ansichten des Genaueren Seite 382 ff. lesen, wo man sieht, daß Lovett für eine Religion der Pflicht, nicht des Glaubens schwärmt. Man kann da dieselben Anklagen gegen die Staatskirche lesen wie bei Kingsley und Maurice, nur noch gemäßigter. Ja, Lovett ist gar nicht so radikal in der Kirchenfrage wie andere politische Radikale, namentlich auch solche aus den Mittelklassen. Er will die Staatskirche in der That nicht stürzen, nur innerlich reformiren; er huldigt auch nicht der Theorie der Trennung von Staat und Kirche. Er will nur die Kirche zur allgemeinen (moralischen) Lehrerin des Volkes machen und ist dabei mehr als dies namentlich viele Leser dieses Blattes billigen werden, gleichgültig gegen Dogma, Kultus und hierarchische Verfassung. Wenn wir bedenken, in welcher Zeit Lovett aufwuchs und welche Lehren auf ihn Einfluß hatten, so müssen wir auch stann, daß der Haß des Radikalismus gegen „Könige und Pfaffen“ die Abneigung gegen Thron und Altar, bei ihm nur so gemäßigte Ansichten erzeugte.

Doch kehren wir nach dieser Abschweifung zu Lovett's Geschichte zurück. Er war schon vor seiner Ehe Mitglied (zu Präsident) verschiedener Vereine, die wir nach heutiger deutscher Terminologie Bildungs- und Gewerkevereine nennen würden. In den zu den Bildungsvereinen gehörigen Debating clubs wurde er von Robert Taylor, Richard Carlile und Georg Thompson beeinflusst, d. h. er wurde notwendig von den Ideen des Radikalismus erfüllt. Wenn ein Arbeiter in sich die Kraft fühlt höher zu streben, wenn er sich bemüht, die Lücken seiner Bildung durch eigene Anstrengung auszufüllen, so ist es wohl verwerflich, wenn er die durch Geburt besser Verstellten beneidet; aber nur natürlich ist es, wenn er sich für jede Art von Freiheits- und Gleichheitsideen begeistert, von deren Bewirklichung er hofft, daß sie für ihn oder doch seine Nachkommen alle Hindernisse des Emporkommens fernräumen werde. Die Arbeiter sind die natürliche Armer eines gleichheitslastigen Radikalismus, so sehr sie sich dabei praktisch verhalten mögen. Besonders warf sich dieser Arbeiter-Radikalismus gegen Ende der vierziger Jahre in England hauptsächlich auf das Fortwachen der Parlamentsreform. Ein Theil aber der strebenden, denkenden und gleichheitslastigen Arbeiter wurde von der Politik abgelenkt und von der durch Robert Owen angeregten rein sozialen Coöperationsbewegung angezogen. Obwohl aus gleichen Zeitverhältnissen und gleicher Aufbaumodus hervorgegangen und schließlich stets miteinander sympathisirend, spalteten sich politische Radikalismus und Socialismus; Lovett blieb sich gewidmet der letzteren Bewegung an und wurde Führer in der ersten Londoner Coöperations-Gesellschaft (Kommutarier), ging jedoch in der Coöperationsbewegung zurück, wie viele Andere, ausschließlich auf.

(Schluß folgt.)

## Die englische Chartistenbewegung.

Von Dr. Lajo Brentano.

III. (Fortf.)

Ist nun auch der Muth, mit dem die englische Regierung der aufgeregten öffentlichen Meinung zum Trotz strenge an der Gesetzlichkeit festhielt, hoch anzu erkennen, so traten doch bald Ereignisse ein, welche sie zum Einschreiten wegen verletzter Gesetze nöthigten. Im Spätherbst 1838 begannen nämlich die Versammlungen einen immer bedrohlicheren Charakter anzunehmen. Es erschien unzweckmäßig wiederholt Volksversammlungen bei Tage abzuhalten. Die Einnahmen der Arbeiterbevölkerung waren zu gering, um ihr zu gestatten, sich freiwillig Zeitverlusten auszusetzen. Deshalb versammelte man die Massen nun beim Schein von Fackeln vor den Thoren der Städte. Und diese Versammlungen waren noch wirksamer. Zuerst versammelte man sich an einem gegebenen Punkte in der Stadt und marschirte dann zu Tausenden durch die Hauptstraßen. Erkannte dabei die Menge eines der Iden ihres Herzens, so widerhallte der Himmel von ihren Beifallsrufen, wie umgekehrt die Redaktion einer feindlichen Zeitung oder die Wohnung eines verhassten Stadtraths oder Fabrikanten mit Verwünschungen begrüßt wurden. Dabei wurden Banner getragen mit verschiedenen Motto's oder Todtenköpfen oder ähnlichen düstern Symbolen, die im Fackelschein wehend die Phantasie mit Grausen erfüllten. Dazu kam das ungeheuerliche Aussehen von Tausenden von Arbeitern, die nach Verlassen der Fabrik keine Zeit gehabt hatten, um sich zu Hause zu reinigen, und deren ruhige Gesichtsbilder das Wilde der Szene erhöhten. Diese Aufzüge waren mitunter von endloser Länge, manchmal nahmen 50,000 Menschen daran Theil, und die ganze Linie entlang glänzte ein Lichtstrom, den Himmel erleuchtend wie eine Stadt in Flammen. Draußen aber vor den Thoren, bei einem Apparate, der geschaffen, die Gemüther aufs Aeußerste zu erregen, donnerten dann die O'Connor und Stephens, deren Sprache jede Klugheitsrücklicht vergessen zu haben schien.

Diese Versammlungen riefen solches Entsehen bei den herrschenden Klassen hervor, daß diese selbstständig Widerstand organisirten. Sie bildeten Klubs zur Vertheidigung von Person und Eigenthum, machten Exercizienübungen und erhielten zu ihren Zwecken sogar Waffen von der Regierung. Von da an kam auch ein Theil der Chartisten bewaffnet zu ihren nächtlichen Versammlungen, und auf einer solchen Versammlung, am 14. November 1838, war es, daß Stephens nach einer langen aufreizenden Rede frag, ob die, die anwesend seien, bewaffnet gekommen seien. Die Antwort auf diese Frage war eine Salve von Gewehren. Diese bedrückte ihn jedoch nicht, und auf eine wiederholte Frage, fand eine viel lautere und allgemeinere Salve statt, worauf er rief: „Ich sehe, es ist Alles in Ordnung; gute Nacht“ und die Leute entließ.

Gegenüber solchen Vorkommnissen riß endlich die Langmuth der Regierung. Bis jetzt hatte sie den Versammlungen keine Hemmnisse bereitet. Als aber die Redner offene Rebellion zu predigen begannen, als sie wetteiferten das Volk zu den Waffen zu rufen und als solche Belege vorhanden waren von dem Erfolge dieser Aufforderungen, war längeres Zusehen für die Regierung unmöglich. Dem entsprechend wurden in einer Proclamation die Versammlungen bei Fackelschein für ungesetzlich erklärt und alle Personen die sich daran betheiligen würden, mit Strafe bedroht. Augenblicklich rieth O'Connor von diesen Versammlungen abzustehen. Allein obwohl O'Connor zurückwich, blieb Stephens immer noch ungeschickt. Er denuncirte die Proclamation als eine dem Volk zugesagte Falschheit, als eine Verletzung der Verfassung und als jeglichen gesetzlichen Charakters entbehrend. Sofort wurde er nun verhaftet. Während seiner ersten Vernehmung vor dem Magistrate von Manchester nahm die draußen wogende Menge eine so bedrohliche Haltung an, daß der beängstigte Magistrat an den anwesenden O'Connor das Ansuchen richten mußte, sie zu beruhigen. Die Assisen von Chester, vor welche Stephens überwiesen wurde, erklärten ihn für schuldig; Stephens wurde zu 18 Monaten Gefängnis verurtheilt; während der Zeit seiner Gefangenschaft jedoch mit äußerster Milde behandelt.

(Fortsetzung folgt.)